

Gemeinde Lobbach

Rhein-Neckar-Kreis



Redaktionsstatut für die Veröffentlichung im Amtsblatt

1. Amtsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Lobbach, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Lobbach ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung

„Amtsblatt der Gemeinden Eschelbronn, Meckesheim, Mauer, Lobbach und Spechbach“

- 1.2 Das Amtsblatt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen (redaktionellen) Teil sowie dem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist jeweils der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag.

Für den Bereich „Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen“ im vorderen Teil des Amtsblattes des Gemeindeverwaltungsverbands Elsenzthal ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Vertreter im Amt verantwortlich.

1.4 Anzeigenteil:

Zur Deckung der Kosten des Amtsblattes dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden.

Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes.

Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten oder sich gegen die Interessen der Gemeinde Lobbach richten. Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden.

1.5 Belegung der Titelseite:

Bei der Belegung der Titelseiten gehen grundsätzlich gemeindliche Veranstaltungen gegenüber Vereinsveranstaltungen vor. Treffen mehrere gemeindliche Veranstaltungen aufeinander, erfolgt die Darstellung der Veranstaltungen auf der Titelseite halbseitig oder im jährlichen Wechsel bzw. trifft der Verbandsvorsitzende oder dessen Vertreter die Entscheidung.

1.6 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

2. Inhalt Amtsblattteil für die Gemeinde Lobbach

2.1 Im Amtsblattteil für die Gemeinde Lobbach werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts veröffentlicht:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Lobbach und anderer öffentlicher Behörden und Stellen,

- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
- c) nach Maßgabe von Abschnitt 4 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde,
- d) nach Maßgabe von Abschnitt 4 Beiträge von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
- e) nach Maßgabe von Abschnitt 6 Beiträge von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
- f) Bilder, die einen Bezug zu den Beiträgen besitzen müssen, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht,
- g) sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahmen entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

3.3 Die Beiträge sind bis zum Redaktionsschluss, in der Regel **Dienstag, 10:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Lobbach in elektronischer Form im zentralen Mailposteingang einzureichen. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3.4 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Veröffentlichung desselben Beitrages kann einmal wiederholt werden. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.6 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen, örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht, wenn der Umfang pro Veranstaltung ½ Seite DIN A4 nicht überschreitet. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.
- 3.7 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können Veranstaltungen aus besonderem Anlass erfolgen (Z.Bsp.: Einladung zu einer Einwohnerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat und im Ortschaftsrat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.1.1 Gemäß § 20 GemO Abs. 3 wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Sie werden unter der Rubrik „Informationen aus den Fraktionen“

veröffentlicht und dürfen je Ausgabe eine halbe Seite DIN A4 pro Fraktion im Amtsblatt nicht überschreiten. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich. Im Amtsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis.

- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug haben.
- 4.3 Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge zu Bundes- und Landespolitik sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und die Interessen der Gemeinde Lobbach verstoßen.
- 4.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralitätspflicht der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, werden drei Monate vor einer Wahl Beiträge nicht mehr veröffentlicht Karenzzeit, § 20 Abs. 3 GemO.
- 4.5 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.6 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen dürfen mit dem Amtsblatt als Wahlwerbung nicht ausgetragen werden.
- 5.2 Wahlwerbung ist nur im Anzeigenteil zulässig.

6. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug haben,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der örtlichen Vereinsarbeit.
- 6.2 Das Zeichenkontingent für örtliche Vereine und sonstige Organisationen soll in der Regel je Ausgabe,
- a) für Hauptvereine 2.000 Zeichen und zwei Bilder,
 - b) für Abteilungen der Vereine 1.500 Zeichen und zwei Bilder,
- betragen.
- 6.3. Das Zeichenkontingent für Kirchen beträgt je Ausgabe,
- für jede örtliche selbständige anerkannte Kirche 7.500 Zeichen und zwei Bilder.
- 6.4 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann ausnahmsweise der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, so kann er auch zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen außer Kraft.

Lobbach, den 12.11.2020

gez. Edgar Knecht, Bürgermeister